



Bescheid

I. Spruch

1. Über Antrag der Radio Osttirol GmbH (FN 161702 y beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Frequenzänderung auf 102,0 MHz nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird. Die Bezeichnung der Übertragungskapazität lautet infolge dessen nunmehr „KOETSCHACH (Kronhof) 102,0 MHz“.

Das beiliegende technische Anlageblatt (Beilage 1) bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 21.05.2019 beantragte die Radio Osttirol GmbH im Hinblick auf die ihr zugeordnete Funkanlage „KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz“ die Bewilligung einer fernmelderechtlichen Änderung (Frequenzänderung von 102,2 MHz auf 102,0 MHz), da es durch die Nähe zur Funkanlage „Dellach 102,2 MHz“ – gemeint offensichtlich: „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“ – von Radio Maria teilweise zu Irritationen für die Hörer komme.

Am 31.05.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrages.

Am 04.06.2019 teilte der Amtssachverständige mit, dass ein internationales Befragungsverfahren eingeleitet worden sei und erst danach eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden könne.

Am 26.08.2019 übermittelte der fernmeldetechnische Amtssachverständige der KommAustria sein Gutachten, wonach die beantragte Änderung frequenztechnisch realisierbar sei.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Radio Osttirol GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.534/17-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Osttirol und Oberkärnten“ für die Dauer von zehn Jahren ab 02.04.2018. Im Rahmen dieser Zulassung betreibt sie u.a. die Sendeanlage „KOETSCHACH (Kronhof) 102,2 MHz“.

Die technische Prüfung des Antrags auf Frequenzänderung im Hinblick auf die Funkstelle „KOETSCHACH (Kronhof)“ hat ergeben, dass die beantragte Änderung frequenztechnisch realisierbar ist.

Beantragt ist ein Frequenzshift von 200 kHz auf 102,0 MHz. Alle weiteren Parameter der Sendeanlage wie Leistung, Antennendiagramm, Polarisation etc. bleiben unverändert. Hintergrund der Frequenzänderung ist eine Gleichkanalsituation mit dem Sender „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“ im Raum Gailbergsattel/Drautal/Oberdrauburg, welcher jedoch nicht Teil des Versorgungsgebietes der gegenständlichen Sendeanlage ist (da die Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m dort nicht erreicht wird).

Das Versorgungsvermögen der Übertragungskapazität ändert sich durch die beantragte Änderung nicht. Versorgt werden weiterhin ca. 8.000 Personen im Raum Kötschach-Mauthen im oberen Gailtal in Kärnten. Aufgrund des Frequenzabstandes von nur 200 kHz wären die beiden Übertragungskapazitäten nicht gleichzeitig am selben Standort technisch realisierbar, da sie sich gegenseitig durch die Unterschreitung des Schutzabstandes stören würden. Es kann somit am Standort „KOETSCHACH (Kronhof)“ nur entweder die Frequenz 102,2 MHz oder die Frequenz 102,0 MHz betrieben werden.

Ein internationales Befragungsverfahren hinsichtlich der geplanten Änderung wurde positiv abgeschlossen, bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Die Standortkoordinaten im technischen Anlageblatt wurden aufgrund des verfügbaren neueren Kartenmaterials geringfügig im Sekundenbereich angepasst.

3. Beweiswürdigung

Die Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf dem Vorbringen im Antrag sowie dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des technischen Amtssachverständigen vom 26.08.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 3 sowie Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Änderung fernmeldetechnisch realisierbar ist. Durch die beantragte Änderung der Frequenz von 102,2 MHz auf 102,0 MHz kommt es zu keiner Änderung der geographischen Ausbreitung des Versorgungsgebietes, zumal sämtliche weiteren Antennenparameter unverändert bleiben und die vorgebrachten Störungen durch die Gleichkanalsituation mit der Übertragungskapazität „GREIFENBURG 2 (Egg Mobilfunkmast) 102,2 MHz“ in Bereichen auftreten, die mangels ausreichender Mindestempfangsfeldstärke nicht als Teil des Versorgungsgebiets der gegenständlichen Übertragungskapazität anzusehen sind.

Letzteres schadet der Bewilligung der beantragten Änderung der Funkanlage aber insoweit nicht, als eine solche gemäß § 84 Abs. 1 Z 3 TKG 2003 keiner näheren Begründung bedarf. Ihre Bewilligungsfähigkeit findet somit dort ihre Grenze, wo sie zu einer maßgeblichen Änderung des Versorgungsvermögens führen würde oder die Änderung auf eine Frequenz beantragt wird, die auch von anderen Hörfunkveranstaltern genutzt werden könnte (womit die geänderte Funkanlage nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes auszuschreiben wäre). Dies ist nach dem Gesagten gegenständlich nicht der Fall, zumal die beiden Frequenzen am selben Standort aufgrund des geringen Frequenzabstandes von nur 200 kHz nicht gleichzeitig betrieben werden könnten.

Ein internationales Befragungsverfahren konnte erfolgreich abgeschlossen werden, womit ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bewilligt werden kann.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege

automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.534/19-007“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 04. Oktober 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Thomas Petz, LL.M.
(Mitglied)



Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.534/19-007

1	Name der Funkstelle	KOETSCHACH					
2	Standortbezeichnung	Kronhof					
3	Lizenzinhaber	Radio Osttirol GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	102,00					
6	Programmname	Radio Osttirol					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	013E02 51	46N38 42	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	894					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	21,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,3					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	28,5					
15	Polarisation	H					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	8,0	6,0	6,0	8,0	11,0	14,3
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	15,7	16,1	16,6	17,0	17,0	16,6
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	15,7	13,4	10,2	8,0	5,0	2,0
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	5,0
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	8,0	10,2	13,4	15,7	16,6	17,0
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	17,0	16,6	16,1	15,7	14,3	11,0	
V							
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Bundesgesetz ü. Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	lokal gem. EN 50067 Annex D	A hex	A hex	57 hex			
	überregional	A hex	hex	hex			
19	Technische Bedingungen für:		Monoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoausstrahlung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		JA				
22	Bemerkungen						